

Nachrichten 05/2010

In diesen Nachrichten bringen wir die Informationen über die wichtigsten verabschiedeten Änderungen in Einkommensteuergesetz (EStG), Gesetz über Gesundheitsversicherung und über Sozialversicherung, die ab 1.1.2011 in Kraft treten sollen. In Nachrichten 03/2010, auf die diese Nachrichten knüpfen, haben wir Informationen über geplante Änderungen gebracht.

1. Änderungen des EStG

- Die geplante Vereinheitlichung der Bedingungen der Abschreibungen des in Form von Finanzierungsleasing angeschafften Anlagevermögens mit den Abschreibungen des auf andere Art und Weise angeschafften Anlagevermögens wurde nicht verabschiedet. Die Bedingungen des EStG über Finanzierungsleasing bleiben daher unverändert.
- Verabschiedet wurde die Vereinfachung der Bezahlung der ESt-Vorauszahlungen von juristischen Personen, die neu gegründet werden. Falls die erste Steuerperiode kürzer als 3 Monate wird, werden diese Steuerzahler ESt-Vorauszahlungen in der folgenden Steuerperiode nach der voraussichtlichen Höhe der ESt entrichten; es ist keine Mitteilung an das Finanzamt erforderlich, die Höhe der Vorauszahlung ist in der ESt-Erklärung für die erste Steuerperiode anzuführen.
- Im Zusammenhang mit der Versteuerung von natürlichen Personen wurden einige Einschränkungen von Begünstigungen und Ausnahmen verabschiedet:
 - a) Vereinheitlichung von Pauschalausgaben auf 40 %;
 - b) Abschaffung von steuerfreien Teilen der ESt-Bemessungsgrundlage für zweckgebundenes Sparen (zB Bausparen), Lebensversicherung und zusätzliche Pensionsversicherung.
 - c) Ersetzen der Befreiung iH des 5-fachen des Lebensminimums als Freibetrag (derzeit beträgt der Freibetrag bis zu 925,95 €) durch einen festgelegten Freibetrag iHv 500 EUR, und zwar bei Mieteinkünften, bei gelegentlichen Tätigkeiten, bei gelegentlicher Vermietung von beweglichen Sachen und bei anderen Einkunftsarten.
 - d) Auflösung der Steuerbefreiung beim Verkauf von Wohnungen nach 2 Jahren, in den der Dauerwohnsitz in der Wohnung gemeldet wurde (nach wie vor gilt die Steuerbefreiung beim Verkauf von Immobilien nach 5 Jahren ab deren Erwerb).
 - e) Einschränkung der Geltendmachung des Absetzbetrages des Steuerzahler und des/der Ehepartners/in nur bei sog. aktiven Einkünften; der Absetzbetrag wird nur im Zusammenhang mit Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit, bei Einkünften aus unternehmerischen Tätigkeit oder bei Einkünften aus sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit geltend zu machen.
 - f) Auflösung des Absetzbetrages bei Mitarbeitern im Gesundheitswesen für Fachausbildung.
- Die Festlegung des Sachbezuges bei Firmenautos, die durch einen Mitarbeiter auch zu Privatzwecken genutzt werden, ist unverändert im bis zum 31.12.2010 gültigen Wortlaut geblieben.
- Weiters wurde bei natürlichen Personen folgendes verabschiedet:
 - a) Auflösung der Steuerbefreiung für Taschengeld bei ausländischen Dienstreisen (auch bei Steuerzahlern mit Einkünften nach § 6 Abs. 1 und 2 – unselbständige Tätigkeit)
 - b) Einführung der Befreiung von Einkünften eines Dienstnehmers bei Leistungen im Rahmen der Unterhaltspflicht (auch aus dem Ausland),

- Verabschiedet wurde weiters auch die Änderung der steuerlichen Abschreibung von goodwill und badwill bei Fusionen (Verschmelzung oder Spaltung) bewertet in Realwerten beim Rechtsnachfolger (max. 7 Jahre).
- Verabschiedete Novelle des EStG bringt auch eine Änderung betreffend Quellensteuer, und zwar so, dass bei meisten Einkünften durch die Quellenbesteuerung die Steuerpflicht eines Steuerzahlers erfüllt wird, dh die Quellensteuer wird nicht als Vorauszahlung gelten, die in der Steuererklärung auf die Steuerpflicht anzurechnen war. Eine Ausnahme bilden die Einkünfte aus Anteilscheinen und Schuldscheinen, bei denen die Quellensteuer als Vorauszahlung geltend wird.
- Bei Steuerzahlern mit beschränkter Steuerpflicht werden neue Einkunftsarten eingeführt, und zwar Einkünfte aus der Übertragung sowie Einkünfte aus der Vermietung und einer anderen Nutzung einer in der Slowakei gelegenen Immobilie ohne Rücksicht darauf, von welchem Steuerzahler diese Einkünfte fließen.
- Ab 1.1.2011 wird ein neuer Steuergegenstand eingeführt, und zwar es wird der Verkauf von Emissionsquoten versteuert.

2. Gesundheits- und Sozialversicherung

Verabschiedet wurde eine Erweiterung der Einkunftsarten, die in die Bemessungsgrundlage für die Abgaben aus der Gesundheitsversicherung (weilers GV) und Sozialversicherung (weilers SV) einbezogen werden, ab 1.1.2011 werden folgende Einkünfte in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt:

Einkunftsart	GV	SV
Ersatz oder Zulage für Dienstbereitschaft	Ja	Ja
Lohn für Überstunden und Überstundenzulage	Ja	Ja
Sachbezug PKW	Ja	Ja
Abfertigung, Vergütung bei Pensionsantritt, Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses sowie bei Jubiläen	Ja	Ja
Beiträge aus dem Sozialfonds	Ja	Ja
Beiträge bezahlt durch den Dienstgeber namens des Dienstnehmers zur Zusatzpensionsversicherung	Ja	Ja
Sonstige nicht aus Geld bestehende Leistungen des Dienstgebers	Ja	Ja
Geschäftsführerbezüge, die als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit gelten	Ja	Ja
Bezüge eines Kommanditisten, die als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit gelten	Ja	Ja
Einkünfte von Mitgliedern von Staturorganen, Aufsichtsrat- sowie Verwaltungsrat mitgliedern, die als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit gelten	Ja	Ja
Reisekosten (Diäten über Limit, Taschengeld)	Ja	Ja
Dividenden	Ja	Nein
Mieteinkünfte	Ja	Nein

Die in diesen Nachrichten angeführten Informationen haben nur einen informativen Charakter und sie ersetzen nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte es bei der Anwendung von diesem allgemeinen Informationen zu einer Fehlinterpretation kommen, trägt Dekret keine Verantwortung für eventuelle Fehler und Dekret weiters trägt Dekret keine Gefahr an Schaden, die bei der Anwendung von angeführten Informationen entstehen könnten. Bei der Suche nach den Lösungen ist zu empfehlen, Mitarbeiter von Dekret zu kontaktieren.